



Gemeinde Randa

**Tourismusförderungstaxe
RANDA**

Reglement über die Tourismusförderungstaxe Randa

Gestützt auf das kantonale Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 erlässt die Gemeinde Randa folgendes Reglement zur Förderung des Tourismus:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Gemäss Art. 27 bis 31 des Tourismusgesetzes des Kantons Wallis erhebt die Gemeinde Randa eine Tourismusförderungstaxe zur Förderung des Tourismus von Randa. Die Mittel werden Randa Tourismus für touristische Vermarktung zur Verfügung gestellt.

Im Ausmasse von 2/3 des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe fliessen die Einnahmen an den kantonalen Dachverband (Wallis Tourismus).

Randa Tourismus darf maximal 40 % der Taxerträge während maximal 5 Jahren einbehalten, um konjunkturell schwächere Jahre zu überbrücken.

Art. 2 Zuständigkeit

Für das Inkasso beauftragt die Gemeinde Randa Tourismus.

Art. 3 Dauer und Revision

Die festgelegten **Beträge** sind auf unbestimmte Zeit gültig.

Die im Reglement festgelegten Beträge entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom August 1999 (= 100 %) Verändert sich der Landesindex um mehr als 10 %, wird eine teuerungsbedingte Anpassung auf Antrag des Vorstandes von Randa Tourismus durch den Gemeinderat vorgenommen.

Revisionen des Reglements sind beim Gemeinderat zu beantragen und werden von der Urversammlung entschieden.

Art. 4 Abgabesubjekt

4.1 Taxpflichtig sind die Tourismusnutznießer, d.h. juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die im Haupt- oder Nebenerwerb, direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren, sowie unter anderem Vermieter von Ferienwohnungen (Parahotellerie), die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und 3 bzw. 73 und 74 SG).

4.2 Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen und Zulieferfirmen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre ortsansässigen Betriebsstätten (Art. 3 Abs. 2 bzw. 74 Abs. 3 SG sowie Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Feb. 1996 vom Kanton Wallis) und Vermieter von Ferienwohnungen (Parahotellerie), auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz:

Anwälte / Notare, Apotheker / Drogerien, Architekten, Ärzte / Zahnärzte, Auto-/ Elektrowerkstätten, Bäckereien, Banken, Bahnen, Bar, Baugewerbe, Beratung, Bergführer, Bijouterien, Blumengeschäfte, Coiffeur, Dancings, Druckereien/Grafiker, Elektronik, Energie / Wasser, Ferienwohnungen, Fitness-Centers, Foto / Musikgeschäfte, Geschäfte mit kaufhausähnlichem Charakter, Gesundheit, Getränkehandel, Handwerk, Haushalthandelgeschäfte, Hotels und Hotel-Garnis, Immobilienhandel, Ingenieure, Kinos, Kiosk, Kosmetik, Kunstgalerien, Künstler, Lebensmittelgeschäfte, Massage, Metzgereien, Optik, Papeterien, Parahotellerie (Vermieter von Ferienhäusern), Parfümerien, Planung, Privatschulen, Privatzimmern, Radio/TV, Reinigung, Reisebüros, Reparaturgewerbe, Restaurants, Schuhgeschäfte, Ski- und Snowboardlehrer, Skidepots, Souvenirläden, Spielsalons, Spielwaren, Sportgeschäfte, Taxibetriebe, Telekommunikationsunternehmen, Tennislehrer, Textilhandelsgeschäfte, Transport, Treuhänder, Uhrmacher, Vermietungsagenturen, Versicherungen, Zeltplätze),

4.3 Betriebe, die in obenstehenden Klassen nicht aufgeführt sind, werden provisorisch durch die Veranlagungskommission der Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen, eingestuft.

4.4 Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind.

Art. 5 Abgabeobjekt

Gegenstand der Taxe ist der Nutzen aus der Tourismusförderung.

Art. 6 Veranlagungsverfahren und Deklarationspflicht

Die Veranlagung geschieht nach dem vorliegenden Reglement und wird den Taxpflichtigen bei Rechnungsstellung schriftlich eröffnet. Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen an die Veranlagungskommission der Gemeinde einzureichen und werden durch diese beurteilt.

Alle Taxpflichtigen unterstehen der Deklarationspflicht und müssen der Veranlagungskommission der Gemeinde Einsicht in die zur Veranlagung relevanten Aufzeichnungen gewähren.

Einsprachen sind schriftlich einzureichen und mit ausreichenden Belegen zu Geschäftstätigkeit und Mitarbeiterzahl zu dokumentieren.

Die Veranlagung erfolgt jährlich durch die Gemeinde per Ende des touristischen Jahres (31. Oktober).

Art. 7 Ermessenstaxation und Verzugsfolgen

Wird in Fällen von Art. 6 Abs. 2 trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessenstaxation kann eine Gebühr bis CHF 500.00 erhoben werden.

Bei verspäteter Zahlung wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Art. 8 Datenschutz

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidg. Datenschutzgesetz.

II. Bemessung, Festsetzung und Einzug der Taxe

Art. 9 Beträge

Die **Beträge** werden primär nach Massgabe der Wertschöpfung je Mitarbeiter, sowie der Tourismusabhängigkeit berechnet. Die Mitarbeiter setzen sich aus der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen, einschliesslich Familienmitglieder und Geschäftsinhaber zusammen - jedoch ohne Lehrlinge, Praktikanten und nicht AHV-pflichtige Personen.

Die **Pauschalbeträge** werden in der Parahotellerie nach Massgabe der Bettenkapazität gemäss dem Inventar von Randa Tourismus erhoben.

Teilzeitangestellte werden nach Möglichkeit auf eine 100 % - Arbeitsstelle umgerechnet. Der Jahresdurchschnitt der Mitarbeiter wird grundsätzlich nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Personen} \times \text{monatliche Beschäftigungsdauer}}{12}$$

12

Ist eine natürliche oder juristische Person im Besitz von mehreren unabhängigen Betrieben, ist für jeden einzelnen Betrieb die Tourismusförderungstaxe zu bezahlen. In der berufsmässigen Beherbergung werden öffentliche Restaurants, Bars, Dancings, etc. mit eigenem bzw. separatem Patent oder Bewilligung gemäss kant. Gesetz über das Gastgewerbe und alkoholische Getränke als eigene Einheiten taxpflichtig.

Basis für die Berechnung der Beträge sind, wie nachstehend aufgeführt, die Wertschöpfung je Mitarbeiter und je Branche anhand gesamtschweizerischer Werte (Bundesamt für Statistik, Basis 1994). Die Berechnung des Betrages je Mitarbeiter wird anhand des Koeffizienten 0,007 durchgeführt. Dieser Koeffizient ergibt sich aus dem heutigen Beitrag (Beherbergungstaxe und Bettenbeitrag) pro Mitarbeiter der Hotellerie an den Tourismusverein (CHF 400.--) geteilt durch die Wertschöpfung der Hotellerie pro beschäftigte Personen (CHF 56'000.00, Basis 1994).

Für die berufsmässige Beherbergung und die Bahnunternehmungen wird eine Tourismusabhängigkeit von 100 % gerechnet. Die übrigen Bereiche weisen eine Tourismusabhängigkeit von 60 % auf.

Tabelle für die Berechnung der Beträge nach der Wertschöpfung je Mitarbeiter

Branche	Wertschöpfung pro beschäftigte Mitarbeiter 1994	Betrag pro Mitarbeiter 100 % Faktor 0,007	Betrag pro Mitarbeiter 60 % Faktor 0,007
Reinigung, Coiffeur, Kosmetik	CHF 48'000	CHF 336.00	CHF 201.60
Gastgewerbe	56'000	400.00	240.00
Reparaturgewerbe	77'000	539.00	323.40
Baugewerbe	82'000	574.00	344.40
Transportgewerbe	88'000	616.00	369.60
Reisebüro	88'000	616.00	369.60
Druck und Grafik	97'000	679.00	407.40
Sportgeschäfte, Skidepot	100'000	700.00	420.00
Nahrungs- und Genussmittel	106'000	742.00	445.20
Bekleidung, Schuhe	106'000	742.00	445.20
Apotheken, Drogerien	106'000	742.00	445.20
Handel/Getränkehandel	106'000	742.00	445.20
Radio/TV	106'000	742.00	445.20
Unterricht	111'000	777.00	466.20
Gesundheitswesen	114'000	798.00	478.80
Elektronik/Optik	114'000	798.00	478.80
Beratung/Planung/freie Berufe	122'000	854.00	512.40
Uhren, Bijouterie	128'000	896.00	537.60
Versicherungen	137'000	959.00	575.40
Immobilienhandel	205'000	1'435.00	861.00
Banken	252'000	1'764.00	1'058.40
Energie/Wasser	314'000	2'198.00	1'318.80

Parahotellerie

Für die Parahotellerie gelten gemäss Inventar von Randa Tourismus folgende **Pauschalbeträge**:

1 Bett-Wohnung:	80.--
2 Bett-Wohnung:	125.--
3 Bett-Wohnung:	170.--
4 Bett-Wohnung:	215.--
5 Bett-Wohnung:	260.--
6 Bett-Wohnung:	305.--
7 Bett-Wohnung:	350.--
8 Bett-Wohnung:	395.--

für jedes zusätzliche Bett erhöht sich der Betrag um jeweils CHF 45.--

Art. 10 Einzug der Taxe

Die Beiträge sind jährlich geschuldet. Ab einem Betrag von CHF 5'000.00 kann der Schuldner den Betrag in 2 gleichen Teilen bezahlen.

Art. 11 Verjährung

Die Taxforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 12 Aufsicht

Randa Tourismus untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Er legt jährlich, schriftlich, einen der Öffentlichkeit zugänglichen Rechenschaftsbericht ab. Die Gemeinde kann ihm Weisungen erteilen und bei Widerhandlung die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

Art. 13 Beschwerdeverfahren

Gegen Einspracheentscheide, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat erhoben werden.

Im Übrigen findet das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 14 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung keine vollständige Abrechnung einreicht oder die Taxen nicht innert der Mahnfrist entrichtet, wird mit einer Busse von CHF 100.00 bis CHF 5'000.00 bestraft.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht und die Taxforderung damit ganz oder teilweise gefährdet oder sich ihr entzieht, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Forderung bestraft.

Juristische Personen können wie natürliche Personen gebüsst werden.

Gegen die Bussenverfügung der Gemeindebehörde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden.

Art. 15 In Kraft treten

Dieses Reglement tritt nach der Homologation durch den Staatsrat, rückwirkend auf den 1. November 2005, in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Urversammlung der Gemeinde Randa vom 25. November 2005 genehmigt und durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 8. März 2006 homologiert.

Der Gemeindepräsident

Jörger Leo

Der Gemeindeschreiber

Gruber Ewald